

Gemeindeverwaltung Steinheim am Albuch
-Friedhofswesen-
Hauptstraße 24
89555 Steinheim **oder**

per Fax 07329/9606-12

per E-Mail: k.deberling@steinheim.com

Antrag auf Zulassung einer gewerblichen Betätigung auf den Friedhöfen der Gemeinde Steinheim am Albuch

Hiermit beantrage ich gem. § 4 der Friedhofssatzung vom 08.12.2020 die

- einmalige Zulassung
- Zulassung für 3 Jahre

einer gewerblichen Betätigung auf den Friedhöfen der Gemeinde Steinheim als:

- Steinmetz / Bildhauer
- Bestattungsunternehmen
- Gärtner u.ä.
- zur gewerbsmäßigen Grabpflege

Name, Vorname / Firma

Straße, Hausnr.

PLZ, Ort

Telefon, Fax, E-Mail

Meinem Antrag füge ich folgende Unterlagen als Nachweis der fachlichen, betrieblichen und persönlichen Zuverlässigkeit sowie der Sachkunde bei:

- Nachweis über abgelegte Meisterprüfung
- Eintrag in die Handwerksrolle
- Gewerbeanmeldung
- Innungs-, Verbands- oder Berufsverbandsmitgliedschaft
- Nachweis des Haftpflichtversicherungsschutzes

Ich versichere, dass die beigefügten Nachweise aktuell gültig sind. Änderungen während des Zulassungszeitraumes teile ich der Gemeinde Steinheim am Albuch unverzüglich mit.

Die einschlägigen Bestimmungen der derzeitigen Friedhofssatzung sind mir bekannt.

Ort, Datum

Unterschrift

Auszug aus der Friedhofssatzung der Gemeinde Steinheim am Albuch vom 08.12.2020

§ 4 Gewerbliche Betätigung auf dem Friedhof

(1) Bildhauer, Steinmetze, Gärtner und sonstige Gewerbetreibende bedürfen für die Tätigkeit auf den Friedhöfen der vorherigen Zulassung durch die Gemeinde. Sie kann den Umfang der Tätigkeiten festlegen.

Die Zulassung erfolgt durch Ausstellung eines Berechtigungsscheins; dieser ist den aufsichtsberechtigten Personen der Gemeinde auf Verlangen vorzuzeigen. Die Zulassung wird auf 3 Jahre befristet.

(2) Zugelassen werden nur solche Gewerbetreibende, die fachkundig, leistungsfähig und zuverlässig sind. Die Gemeinde kann für die Prüfung der Fachkunde, Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit geeignete Nachweise verlangen, insbesondere, dass die Voraussetzungen für die Ausübung der Tätigkeit nach dem Handwerksrecht erfüllt werden.

(3) Die Gewerbetreibenden und ihre Beauftragten haben die Friedhofssatzung und die dazu ergangenen Regelungen zu beachten.

(4) Die Gewerbetreibenden dürfen die Friedhofswege nur zur Ausübung ihrer Tätigkeit und nur mit geeigneten Fahrzeugen befahren. Werkzeuge und Materialien dürfen auf dem Friedhof nur vorübergehend und nur an den dafür bestimmten Stellen gelagert werden. Bei Beendigung der Arbeit sind die Arbeits- und Lagerplätze wieder in den früheren Zustand zu bringen.

(5) Gewerbetreibenden, die gegen die Vorschriften der Absätze 3 und 4 verstoßen oder bei denen die Voraussetzungen des Abs. 2 ganz oder teilweise nicht mehr gegeben sind, kann die Gemeinde die Zulassung auf Zeit oder auf Dauer zurücknehmen oder widerrufen.

(6) Das Verfahren nach Abs. 1 und 2 kann über einen einheitlichen Ansprechpartner im Sinne des Gesetzes über einheitliche Ansprechpartner für das Land Baden-Württemberg abgewickelt werden. § 42 a und §§ 71a bis 71e des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes in der jeweils geltenden Fassung finden Anwendung.